

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1929)**

Heft 10

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

8. MAZ 1929

62

Luzern, 7. März

Schweizerische

Nr 10 1929

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr 7.70 halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Pius XI. über die Kirchenmusik. — Die Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe. — Frühkommunionbewegung in der Schweiz. — Dem Andenken Dr Karl Sonnensheims. — Glückwunsch des Priesterkapitels von Uri an den Hl. Vater. — Lichtbilderserien über die mexikanische Kirchenverfolgung. — Kirchen-Chronik. — Inländische Mission.

Pius XI. über die Kirchenmusik.

Die „Acta Apostolicae Sedis“ vom 6. Februar a. c. enthalten die angekündigte und in Kreisen der Kirchenmusiker mit Spannung erwartete „Constitutio Apostolica de Liturgia deque Cantu Gregoriano et Musica sacra cotidie magis provehendis“ P. Pius XI. Es mochte überraschen, dass der Papst mitten in den Studien zur Lösung der Römischen Frage eine Kundgebung für die Kirchenmusik vorbereitete. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, dass dieses Hirtenschreiben eine Jubiläumsschrift ist zur Erinnerung an das 25jährige Bestehen des Motu proprio P. Pius X. über die liturgische Tonkunst, das der XI. Pius selbst „un vero e proprio corpus juris in materia di musica liturgica“ nannte. Dazu kommt die Gedenkfeier an den grossen Guido von Arezzo der vor ungefähr 900 Jahren Rom und die ganze katholische Welt mit seinen ingeniosen musikalischen Errungenschaften in höchstes Erstaunen setzte. Wenn wir uns ferner erinnern, mit welch auffälligem Interesse der Heilige Stuhl im Frühjahr 1928 am XIV. Nationalkongress des italienischen Cäcilienvereins teilnahm (s. „Schweiz. Kirchenzeitung“ 1928, Nr. 25), dürfen wir uns nicht wundern, wenn Pius XI. heute warnend und fördernd seine Stimme erhebt für die Musica sacra. Die Bulle „Divini cultus“ ist eine feierliche Bestätigung des Rechtsbuches der Kirchenmusik P. Pius X., und weist, angeregt durch die Beratungen des italienischen Cäcilienvereins, praktische Wege zur Durchführung einzelner Forderungen des „Motu proprio“.

Einleitend weist der Papst auf die segensreichen Früchte hin, die aus der heiligen Liturgie und ihrer Musik fließen, durch deren erhabene Schönheit angezogen im Laufe der Jahrhunderte so viele den Weg zur wahren Kirche gefunden haben. Es war darum von jeher die Sorge der Päpste, diese Liturgie durch Gesetze zu ordnen und vor jeder Entheiligung zu schützen. Aus dieser Fürsorge heraus floss das Motu proprio Pius X. und es sei erstaunlich, wie überall, wo seinen Vorschriften nachgelebt wurde, mit der Schönheit der Kunst auch der religiöse Geist wie-

der erblühte. „Darum ist es schmerzlich zu bedauern, dass an gewissen Orten diese so überaus weisen Gesetze nicht in vollem Umfang befolgt und die erhofften Früchte darum nicht gewonnen wurden. Wir wissen gar wohl, dass sich manche einreden, sie seien nicht an jene Vorschriften gebunden, die doch so feierlich verkündet wurden; manche haben sich wohl zuerst gefügt, huldigten dann aber allmählich einer Musik, die von der Kirche durchaus fern zu halten ist; endlich glaubte man andernorts, besonders bei Veranstaltung von weltlichen Feiern zur Erinnerung berühmter Musiker, einen Grund zu finden zur Aufführung von Werken im Heiligtum, die, obwohl hervorragend, in der Kirche keineswegs zu verwenden sind, da sie mit der geweihten Stätte und der Heiligkeit der Liturgie nicht übereinstimmen.“ Darum gibt der Papst allen Bischöfen, denen als Wächtern über die Liturgie die Sorge für die heilige Kunst obliegt, folgende Weisungen und er befiehlt, dass sie ausgeführt werden.

I. Die Pflicht der Priesteramtskandidaten der Musica sacra gegenüber: Wer immer ins Priestertum einzutreten wünscht, soll von früher Jugend sich mit dem gregorianischen Gesang und der Kirchenmusik vertraut machen, weil sie dann leichter das Erlernen, was für ein richtiges Singen erforderlich ist und Stimmfehler gut korrigiert werden können. Musik- und Gesangunterricht ist schon in den ersten Schulen zu beginnen und durch Gymnasium und Lyzeum fortzusetzen. So vorbereitet, können die Theologiestudierenden ohne Schwierigkeit in die Aesthetik aller kirchenmusikalischen Zweige eingeführt werden, die der Klerus durchaus kennen muss. Darum soll in den Seminarien und übrigen theologischen Lehranstalten beinahe täglich der gregorianische Gesang geübt und eine Vorlesung über die liturgische Musik gehalten werden. Nur so kann erreicht werden, dass der Choral wieder sein früheres Ansehen und seine Würde erlangt und die Sängerschöre wieder zu ihrer einstigen ruhmvollen Grösse aufsteigen.

II. Die Aufgabe der Chorleiter an Kathedralen und Stiften. Sie sollen sich mit aller Kraft bemühen, dass der Gesang des Officiums nach den Vorschriften der Kirche erneuert wird. Die Psalmen und Hymnen müssen nicht nur stets *digne, attente ac devote* gesungen werden, sondern auch entsprechend den musikalischen Anforderungen. Nur so sind die im Wechselchor Psallierenden ein Abbild des himmlischen Chores.

44 Tit. Museumsgesellschaft, Zürich-Hauptpostfach.

Damit künftig niemand sich leicht entschuldige, vom Gehorsam gegen die kirchlichen Verordnungen befreit zu sein, soll diese Angelegenheit in dazu bestimmten Konferenzen vom Klerus besprochen werden. Zudem ist ein Sachkundiger zu beauftragen, der für die Durchführung der liturgischen und choralgesanglichen Bestimmungen an Stifts- und Ordenskirchen sorgt und die Fehler einzelner wie des ganzen Chores ausmerzt. Alle sollen den gregorianischen Choral gründlich kennen. Die Editio Vaticana ist und bleibt vorgeschrieben.

III. Der Heilige Vater wünscht eindringlich, dass die Chöre der Basiliken und Hauptkirchen ausser dem Choral die klassische Polyphonie besonders pflegen und dass nicht nur dort, sondern überhaupt an den Pfarrkirchen wieder Knabenchöre herangebildet und zum Chorgesang zugezogen werden.

IV. „Da Wir ferner wissen, dass man irgendwo versucht, auf eine Musik zurückzugreifen, die der heiligen Handlung in keiner Weise angemessen ist, besonders wegen der masslosen Verwendung der Instrumente, erklären Wir, dass in den Augen der Kirche der mit Orchester begleitete Gesang weder als der vollkommeneren, noch als der für die heiligen Verrichtungen geeigneteren gilt.“ Denn mehr als das Rauschen der Instrumente eignet sich die menschliche Stimme für das Heiligum: der Gesang des Priesters, des Chores, des Volkes, weil kein noch so vollkommenes Instrument im Ausdruck seelischer Empfindungen die menschliche Stimme überragt. Das eigentliche kirchliche Instrument ist die Orgel; vom Orgelspiel soll aber alles ferngehalten werden, was profanen Geistes ist.

V. Damit die Gläubigen inniger sich am Gottesdienst beteiligen können, soll der gregorianische Choral, so weit er dazu geeignet ist, als Volksgesang wieder eingeführt werden. Der Klerus möge, unter Vorantritt der Bischöfe, sich dafür verwenden. Durch Heranziehung der religiösen Vereine und der Schule wird die Arbeit erleichtert. Auch können jene Verbände, denen die Pflege der Kirchenmusik obliegt, hier fördernd eingreifen.

VI. Um das alles zu erreichen, benötigt die Kirche zahlreiche und erfahrene Lehrer. Der Papst spendet allen Kirchenmusikschulen wohlverdientes Lob. Vor allem aber erwähnt er ehrenvoll die päpstliche Hochschule für Kirchenmusik in Rom, die von Papst Pius X. gegründet, von Benedikt XV. gefördert wurde und sich der besonderen Gewogenheit Papst Pius XI. erfreut.

Das neueste Papstwort über die Kirchenmusik lässt an Deutlichkeit und Klarheit keinen Wunsch unerfüllt. Wir zweifeln nicht daran, dass der Klerus die praktischen Anregungen gründlich studiert und darnach handelt. Die Verordnung macht die Hoffnung jener zunichte, die glauben, die Grundsätze des Motu proprio werden nach Pius X. wieder aufgehoben und die vatikanische Choralausgabe „reformiert“. Was der frühere Papst geschaffen, hält der Heilige Vater ohne Einschränkung aufrecht. Pius XI. leuchtet mit seinem Hirtenschreiben auch in unerfreuliche Erscheinungen des kirchenmusikalischen Lebens der Gegenwart hinein, was heute doppelt beachtenswert ist, da die Orchestermusik mancherorts im Gottesdienst zu überbor-

den droht und für Messkompositionen (Mozart, Haydn etc.) aufdringlich Propaganda gemacht wird, die dem liturgischen Geist durchaus fremd sind. Die Kundgebung des Papstes ist auch eine indirekte Gutheissung des Programms des Cäcilienvereins. Es wird sich Gelegenheit bieten, die eine und andere Forderung der Constitution noch näher zu besprechen.

F. F.

Die Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe.

Das Fastenmandat des hochwürdigsten Bischofs von Basel, Dr. Josephus Ambühl, handelt über die „Herz-Jesu-Andacht“ anhand des Rundschreibens des Hl. Vaters „Miserentissimus Redemptor“ vom 8. Mai 1928 (s. Kztg. 1928, Nr. 21).

Unsere Welt kennt Jesus nicht und darum liebt sie ihn nicht. Leider trifft das nicht nur für die religionslose, glaubensfeindliche Welt zu, sondern auch unter uns gibt es viele, die Jesus nicht kennen. Es sind die ängstlichen Seelen, die statt Jesus kindliches Vertrauen entgegenzubringen, in Misstrauen und Aengstlichkeit sich von ihm fernhalten. Dann jene, die tausenderlei Dinge Jesu vorziehen und in Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit an Kirche und Tabernakel vorbeigehen. Mit der Unkenntnis Jesu Christi verbindet sich naturgemäss die Unkenntnis des fortlebenden Christus auf Erden, der hl. Kirche.

Als Heilmittel für diese Unkenntnis empfiehlt der hochwürdigste Bischof im Einklang mit den päpstlichen Ermahnungen die Pflege der Herz-Jesu-Andacht, die, richtig aufgefasst, das Ganze, das Wichtigste, die Hauptsache, die Person Jesu Christi zum Gegenstand hat. Der Bischof entwirft dann mit den Worten des Papstes das düstere Bild, das unsere Zeit in religiöser Beziehung bietet, in der Kirchenpolitik der Staaten, im Privatleben selbst der Gläubigen. In tiefster Klage weist der Oberhirte hin auf den Missbrauch, der selbst mit der heiligen Kommunion getrieben wird, auf die sittenlose Frauenmode unserer Tage. Für alle diese Schmähungen und Lästereien wollen wir Jesus Sühne leisten im Geiste der Herz-Jesu-Andacht.

Der Oberhirte der Diözese Chur, Dr. Georgius Schmid von Grüneck, muntert in seinem Hirtenschreiben über den Christlichen Glauben seine Gläubigen auf, dem Glauben und zwar dem ganzen Glauben freudigen Gehorsam zu leisten und ihn ebenso freudig zu betätigen. Der Glaube vergewissert uns von dem, was wir nicht sehen (Hebr. 11, 1), über die offenbaren Wahrheiten, die uns die Kirche, die Säule und Grundfeste der Wahrheit, vermittelt. Seien wir „Söhne des Gehorsams“ (I. Petr. 1, 14) auch im Glauben. Wer einen einzigen Glaubenssatz verwirft, verwirft den ganzen Glauben. Im Glauben gibt es keine Auswahl. Noch schlimmer ist es, wenn man in Sachen der Religion nur dem Lichte der eigenen Vernunft folgen wollte. Es ist das Freigesterei, der das furchtbare Urteil des Heilands gilt (Joh. 3, 18; Mc. 16, 16). Der Glaube verlangt sodann das doppelte Bekenntnis des Wortes und der Tat, er muss ein tätiger Glaube sein. Wer nicht nach dem Glauben lebt, steht in Gefahr, den Glauben zu verlieren (vgl. I. Tim. 5, 6; Hebr. 10, 28; Röm. 1, 18 etc.). Halten wir fest am Glauben und stärken wir ihn! Mögen wir alle am Ende unserer

Pilgerfahrt mit St. Paulus sprechen können: „Ich habe den Glauben bewahrt“ (I. Tim. 4, 7).

Dr. Robertus Bürkler, Bischof von St. Gallen, predigt seinen Diözesanen über den Christlichen Werktag. Jeder Werktag sei eine Hingabe an Gott (Morgengebet, gute Meinung, Besuch der hl. Messe auch am Werktag und Teilnahme am hl. Opfer durch die Kommunion, Abendgebet). Jeder Werktag sei ein Tag der Sühne vor Gott (Busse der Arbeit, der körperlichen sowohl als der geistigen; Unterstützung der Arbeitslosen; Hinblick auf Gottes Strafgerechtigkeit und Sühne für das eigene Sündenelend). Jeder Werktag sei 3. ein Tag des Lohnes bei Gott (Stand der hl. Gnade; Hingabe an Gott; Uebung der verschiedensten Tugenden bei Erfüllung des Tagewerkes: Geh. Offenb. 22, 12, Mt. 25, 21).

Dr. Victor Bieler, Bischof von Sitten, handelt über Pflichten des Glaubens. Der Glaube muss bekannt werden (Ps. 115, 1, Röm. 10, 10, Mt. 10, 32. 33, Luc. 9, 26). Freundschaft muss nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Leben gehalten werden: das Beispiel der Apostel (Apg. 5, 41, Mt. 19, 17). Der Namenschrist wandelt auf den Wegen des Verderbens. Der Glaube muss sich auswirken im Gebetsleben, Arbeitssamkeit im Dienste Gottes, Wohltätigkeit, Masshalten im Vergnügen (Sport), Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung der Amtspflichten, Geduld im Leiden. Der Bischof empfiehlt die katholischen Vereine. Religion ist nicht Privatsache: der gläubige Christ muss sich auch bei der Ausübung der Bürgerpflichten zeigen mit dem Stimmzettel in der Hand. Es ist Pflicht selbst der Seelsorger, auch im öffentlichen Leben für Glaube und Sitte einzutreten. Im Dienste Gottes gibt es keine Neutralität.

Mgr. Marius Besson, Bischof von Lausanne-Genf-Freiburg, tritt in seinem Hirten-schreiben ein für die Familie. Eines der grössten Zeitübel ist die Abnahme des Familiengeistes. Der Feind des Hausvaters benützt den Augenblick, da die Knechte schlafen, Unkraut unter den Weizen zu säen. Scharf wendet sich der Bischof gegen die illustrierten Blätter, die schlechten und neutralen Zeitungen, gegen die Verhütung des Kindersegens, gegen eine ihrer Natur nicht entsprechende Berufsarbeit der Frau und ihre völlige Gleichstellung mit dem Mann, gegen die „Verrücktheiten“ und die Tyrannei der Mode.

Mgr. Aurelio Bacciarini, Administrator des Tessin, richtet von seinem Krankenlager im Theodosianum zu Zürich ein kurzes Hirtenwort an seine Diözesanen über das Jubiläum des Hl. Vaters und die kath. Aktion. Kein Papst hat dem Laienapostolat einen solch starken Impuls gegeben wie Pius XI. Das katholische Vereinsleben hat unter seiner Leitung in Italien und anderen Ländern eine ungeahnte Entfaltung genommen. Das Jubeljahr Pius XI. muss auch eine Förderung der Katholischen Aktion zur Frucht haben. Der Oberhirte anerkennt die Verdienste und Notwendigkeit auch der politischen Tätigkeit der Katholiken, möchte aber doch vor einer Ueberhitzung des politischen Lebens und besonders vor einer Hineintragung des politischen Streites selbst in die Reihen der unreifen Jugend warnen und führt eine

bezügliche Mahnung des Papstes in seinem bekannten Schreiben an den Kardinal von Breslau wörtlich an. „Gott rette das Tessin!“ so sprach sterbend ein ehrwürdiger Greis (Dr. Casella sel.), ein Vorbild aller christlichen und bürgerlichen Tugenden. Machen wir diese Parole im Sinn der kath. Aktion zu der unserigen. V. v. E.

Frühkommunionbewegung in der Schweiz.

Von Pfarrer Heiser in Biblis, Hessen, Sekretär zur Förderung der Frühkommunion in der Diözese Mainz.

Der Bischof Dr. Ludwig Maria Hugo von Mainz hat, von dem Bestreben getragen, den Kindern seiner Diözese die unschätzbare Gnade der Frühkommunion zu verschaffen, ein „Bischöfliches Sekretariat zur Förderung der Frühkommunion in der Diözese Mainz“ errichtet. U. a. „soll das Sekretariat die Bewegung (der Frühkommunion), ihre Ausgestaltung und Auswirkung auf Kinderwelt, Elternhaus und Gemeinde im In- und Ausland zum Nutzen der Diözese verfolgen, um Anregung und Material zu weiterer Arbeit zu erhalten und zu bieten“. Das Ergebnis der Beobachtungen in den Schweizer Diözesen soll in diesem Aufsatz gegeben werden¹.

Man kann wohl behaupten, dass die Frühkommunion in der Schweiz dank dem eifrigen Bestreben des gesamten schweizerischen Episkopates und Seelsorgsklerus im allgemeinen gut Fuss gefasst hat. Die Kinder gehen spätestens im dritten Schuljahre zur feierlichen Kommunion; die meisten kommunizieren aber bereits im zweiten Schuljahre, vereinzelt im ersten und noch früher.

Dieser glänzende Erfolg wurde nicht auf einmal erreicht. Fast unübersteigliche Hindernisse standen der kanonischen Kinderkommunion gegenüber.

Vor dem Frühkommuniondekret kommunizierten die Kinder zum ersten Male im zwölften und dreizehnten, zuweilen auch erst im vierzehnten Lebensjahre. Die Früherlegung des Termins schien vielen Seelsorgern den religiösen Unterricht und die religiöse Erziehung zu gefährden². Man glaubte eben, dass nach empfangener Frühkommunion der Eifer der Kinder im Unterricht nachlassen werde.

¹ Der Herr Verfasser, der bereits Arbeiten über die bezüglichen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten und in Holland mit Erfolg angeregt hat, teilte uns mit, dass er etwa ein Dutzend prominente Persönlichkeiten in der Schweiz ersucht habe, den Aufsatz über die Frühkommunion in der Schweiz zu verfassen, aber ohne Erfolg. So hat er sich schliesslich selbst dazu entschlossen und wie die Leser sehen werden, beurteilt er unsere hiesigen Verhältnisse zutreffend und wohlwollend und auf Grund eines reichen Materials, dessen einheitliche Darstellung auch für uns Schweizer wertvoll ist. D. Red.

² Der Religionsunterricht setzt sich 7, 8—9 Jahre durch die ganze Schulzeit hindurch. Die Sonntagschristenlehre wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gegeben. An Industrieorten und in Städten kann dieses Gebot zwar nicht allgemein durchgeführt werden. Dafür gibt es aber viele Landpfarreien, wo die jungen Leute bis zum 19. und 20. Lebensjahre sich allsonntäglich einfinden. Während z. B. in der Diözese Basel rund 75,000 Kinder die Werktagsschulchristenlehre in der Schule besuchen, nehmen noch 65,000 heranwachsende Jünglinge und Töchter an 30 Sonntagen offiziell an dieser Sonntagschristenlehre teil.

Verstärkt wurden die Hindernisse durch den bekannten konservativen Sinn des Schweizervolkes, das Neuerungen mit einem gewissen Misstrauen gegenübersteht. Vor allem aber hingen die Eltern und nicht weniger die Priester an der erhebenden Feier des „schönsten Tages des Lebens“. Die Knaben gehen mit Blumensträusschen geschmückt, die Mädchen weiss gekleidet mit Kränzchen und Schleier zum Tische des Herrn. Die ganze Gemeinde nimmt am Glück der Kinder teil, die feierlich, mitunter von einem Musikkorps begleitet, in die Kirche einziehen. Zu Hause ist grosse Familienfeier. Kinder und Eltern, Verwandte und Bekannte freuen sich schon Jahre lang auf diesen Tag. In leuchtenden Farben lebt er in der Erinnerung, stark gefühlsbetont und unvergesslich. Sollte man ihn zerschlagen? Welchen Ersatz konnte man für seine Gemütswerte finden? Er war ein Markstein, der Uebergang aus der Kindheit ins reife Alter.

Besonders grosse Schwierigkeiten liegen in den Schulverhältnissen. Jeder der 22 Kantone hatte seine eigene Schulgesetzgebung. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 bestimmt: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“ Dieser Artikel 27 wird je nach der konfessionellen Zusammensetzung in den Kantonen verschieden ausgelegt, in manchen sogar im Sinne der Konfessionslosigkeit der Schule. Eine einheitliche Linie des Religionsunterrichtes ist also ausgeschlossen. Dazu behindern oft weite Entfernungen im Gebirgsland den Unterricht; namentlich wenn zarte Kinder ihn besuchen müssen. Mit einem Worte, die Schulverhältnisse waren der Verlegung des Erstkommuniontages in ein frühes Kindesalter im grossen und ganzen nicht günstig.

Günstig dagegen fiel ins Gewicht die Tatsache, dass vereinzelt Seelsorger die Kinder schon vor dem päpstlichen Erstkommunionerlass im dritten Schuljahre zum Tische des Herrn zuliessen.

So lagen die Dinge, als am 8. August 1910 das Frühkommuniondekret „Qua singulari“ erschien.

Die päpstlichen Bestimmungen kamen für den Schweizer wie für den reichsdeutschen Seelsorgsklerus unvorbereitet, sozusagen plötzlich. Sie schienen eine vollständige Aenderung zu sein, die in alte, liebgewonnene Traditionen eingriff, sie sogar einfach abschnitt. Aber Rom hatte gesprochen, und man gab sich Mühe, den Weisungen des Heiligen Vaters gerecht zu werden.

Die sogenannte deutsche Schweiz³, d. h. die Bistümer Chur, St. Gallen und Basel-Solothurn, gingen schrittweise vor.

(Fortsetzung folgt.)

³ Die genannten Diözesen sind nicht ausschliesslich deutschsprachig. So hat die Diözese Basel im Berner Jura eine kompakte französisch sprechende Bevölkerung von etwa 90,000 Seelen; andere Gebiete und Pfarreien sind gemischtsprachig. Die Diözese Chur hat einen starken Einschlag von Italienern und Romanen. Ein grosser Teil der Diözese Sitten, das sog. Oberwallis, ist sodann deutschsprachig.

Dem Andenken Dr. Karl Sonnenscheins.

Von Paulinus.

Er starb im Hedwigsspital zu Berlin. Nur ein einfacher Priester. Ich habe ihn nie gesehen, nicht gekannt. Hätte ich früher gewusst, dass er sterbenskrank in der Schweiz weilte, so würde ich wohl um einen Besuch gebeten haben. Aber es gibt Beziehungen, die sind geistiger, ungehinderter, ohne persönliche Bekanntschaft.

Seine Güte durfte jeder beanspruchen, der nach Berlin kam. Sie war noch grösser als die Weltstadt. Sie hat auch Schweizerleuten Halt und Hilfe geboten.

Seine Schriften las ich. Dr. Sonnenschein schrieb über die Seelsorge in Berlin. Aber er schrieb für alle Orte, wo die Seelsorge schwierig und schwer ist. Schrieb für alle Mitbrüder, welche die Seelsorge zeitgemäss gestalten und ausgestalten möchten. Etwas Berlin, wie er es beschreibt, ist heute überall, in jeder Grosstadt, in jeder Kleinstadt — auch im Dorfe.

Dr. Sonnenschein schrieb nicht dicke Bände. Dazu fehlte ihm wohl Eigenart und Zeit. Er schrieb aus der nächsten, aus notbedrängter Wirklichkeit, die ihn umgab. Eine Not, gross, grausam wie das Meer. Das jeden Tag zu seinem Herzen flutete. Für die Not des Tages schrieb er. Zuerst im Katholischen Kirchenblatt, dem Pfarrblatt Berlins. Dann gab die „Germania“ seine Aufsätze als „Notizen“, als Weltstadtbetrachtungen heraus. Bisher 9 Hefte. Was er schrieb, wird weiterleben, weiterwirken. Dr. Sonnenschein schrieb eigenartig. Schon in der Form. Man hat seinen Stil salopp, gekünstelt, gemacht, genannt. Das ist er nicht. Das Wesentliche vermeidet das Ueberflüssige. Das Seelische vermag die Form zu durchdringen, zu durchbrechen. Buchstaben, Schriftzeichen, Wortbildungen sind irdisch, Gedanken sind ewig. Im Stile Sonnenscheins drängen sich Kürze und Kraft. Man kann seine Sätze „Schlager“, aber seelische Schlager nennen. Nicht solche mit Stimmanstrengung und Drohung. Seine Worte schlagen an die Harfe der Seele. An jede ihrer Saiten. Nur kurz, — bald weich, bald wuchtig. Aber so, dass jene Saite der Seele anklingt, ausklingt.

Das ist der Stil Sonnenscheins. Etwas seltsam, — aber wirksam. Und es kommt ja darauf an, dass unsere Seele von guten Worten, von Gottes Wort ergriffen wird, diese Worte erfasst.

Der Inhalt seiner Schriften. Er schreibt zuerst und zumeist über Berlin. Sein Berlin. Wo er ringt, wo er retten möchte. Die Stadt grosser Laster, die nach grosser Tugend ruft. Die Stadt des ungezügelter Genusses und des unsagbaren Elendes. Er schreibt, was Seelsorge erstrebt und erreicht, was Seelennot erwartet und erheischt; — im Salon, im Dachstübchen, im Herrschaftshaus, im Hinterhaus, in den Einzelnen, die einsam gehen und untergehen, in den Familien, in der Gesellschaft, im Zuchthaus, im Krankenhaus, in den vielen Häusern, welche mit dem Namen von Wohltätigkeitsanstalten das Weh bedecken.

Darüber schreibt er — nicht statistisch und sekretärmässig. — Das hat er alles mitangesehen, mitgeföhlt, mitgelitten, — und geholfen, so viel Menschenmöglichkeit helfen konnte.

Seine Schilderungen, welche nur der Sache, nur der Seele dienen wollen, haben etwas Episches. Sie sind mit

Kunst und Kraft gegossen. Etwas von Erz. Aber auch mit Erz kann sich Feinheit und Klang vereinen. Der Klang kommt in seine Worte durch eine harmonische Weltanschauung. Von Natur und Uebernatur. Von Geschaffenem und Gewordenem. Er schaut Berlin, aber auch andere Städte. Er widmet sich der Einzelseele und versteht die Wichtigkeit der Pfarrei. Und über alles der Blick nach Rom — und nach der Ewigkeit. Das hindert ihn nicht an der Beobachtung des Unmittelbaren. Er sieht den Rauch von den Fabrikschlotten aufsteigen, er atmet den Duft der Lindenblüten der Bäume, die noch durch Asphaltboden wachsen; er lauscht dem Trillern der Lerche, welche aus dem märkischen Sande aufliegt. Vom schmutzigen Sande gehen den klaren Himmel. —

Er ist Mensch und Priester. Aber der Priester steht rein da. Darin liegt das Sieghafte seiner Schriften. —

Sonnenschein war „Weltpriester“. Und doch gehörte er zum ältesten Orden. Den Christus selber gestiftet. Der unbegrenzten Hingabe an die Sache Gottes und der unsterblichen Seelen. Einsam und die Welt umfassend war auch Paulus.

Sonnenschein wurde gut 50 Jahre alt. Er gehörte zu jenen, deren erster Wunsch nicht ist, lange zu leben, sondern viel zu wirken. Er trug eine Last, unter welcher er erlag. Die ihm niemand abnahm. Weil Gott sie ihm auferlegte. — Ich denke, er hat seine Aufgabe im Sterben empfunden „als leichtes Joch, als süsse Bürde“. Oder dann doch in der Ewigkeit.

Ich weiss nicht, wo sie ihn begraben. Vielleicht auf einem Grossfriedhof von Grossberlin. Ihm, den ich nicht gekannt, ein Kranz mitbrüderlicher Verehrung. — —

Es sind so viele, welche andern sagen, was zu tun wäre, — und so wenige, die dafür die eigene Lebenstat wagen. Zum Niederreißen braucht es nur Gewalt und Frechheit, zum Aufbauen — sorgsame und mühsame Arbeit.

Auch uns Priestern sind priesterliche Beispiele eine Wohltat; auch wir leben nicht allein von Geboten und Verboten, sondern von leitender und leuchtender Liebe.

Glückwunsch des Priesterkapitels von Uri an den Hl. Vater.

Anlässlich des goldenen Priesterjubiläums S. Heiligkeit Papst Pius XI. liess das Priesterkapitel von Uri unter dem Datum des 6. Februar an den Heiligen Vater eine Beglückwünschung abgehen, die von einer Schwester in Altdorf mit tadelloser Rundschrift auf echtes altes Leinwandpapier mit geschöpftem Rand geschrieben und von eines Zeichenlehrers Hand künstlerisch ausgestattet wurde. Auf dem vordern Deckblatt sinkt eine goldene Sonnenscheibe ins wogende Meer, über dem leichtbewegte Möven kreisen, die sich in den ausgeworfenen Strahlen des untergehenden Tagesgestirns wohligh zu wärmen und zu wiegen scheinen. Auf der ersten Textseite vertritt ein wellenumspülter Leuchtturm die Stelle einer grossen Initiale. Das Wappen Pius XI. an der Leibung des Turmes und die päpstliche Fahne auf seinen Zinnen lässt unschwer den Turm als Sinnbild des auf einen Fels gebauten Papsttums erkennen, das im stürmischen Meer der Zeit der wahrheitsuchenden Menschheit die Richtung weist. Die vierte Seite ist mit der

sorgfältigen Tuschzeichnung des ehemaligen schweizerischen Kollegs zu Mailand geschmückt, so wie es mit all der kurzweiligen Staffage auf einem Kupferstich von 1738 in Lattuada, Descrizione di Milano, zu finden ist. Die besondere Veranlassung zu dieser Kundgebung mag man aus der folgenden Stelle des Schriftstückes entnehmen:

„Der Kanton Uri war bis 1885 der direkte Nachbar des Erzbistums Mailand und obwohl im Herzen der Schweiz gelegen, gehört seine Bevölkerung doch schon zu den südlichst wohnenden deutschen Sprachstämmen, indem jenseits des St. Gotthard (um mit dem Eurer Heiligkeit wohlbekannten Sänger Wilhelm Tells zu reden) bereits „ein anderes Volk in andern Zungen spricht“.

Unser Kapitel zählt ausserdem nicht wenige Mitglieder, die einst Alumnen des erzbischöflichen Seminars von Mailand waren und sich daher glücklich schätzen, Schüler oder sonstige alte Bekannte Eurer Heiligkeit zu sein. Es ging daher eine wahre Freudenwelle durch unsere Reihen, als am Abend des 6. und in der Frühe des 7. Februar 1922 die Kunde bei uns sich verbreitete, Seine Eminenz der Kardinal und Erzbischof von Mailand sei vom Lenker aller menschlichen Schicksale durch das Heilige Kollegium berufen worden, den päpstlichen Thron zu besteigen. Bald nachher erlebten 13 Mitglieder unseres Kapitels die hochbewertete Ehre, mit dem schweizerischen Pilgerzug des Volksvereins gemeinsam vor Eurer Heiligkeit erscheinen und bei diesem Anlass persönlich sich vorstellen zu dürfen, welch feierlicher und seliger Augenblick noch immer unvergessen und teuer im Andenken der Teilnehmer fortlebt. Gerade jetzt, am Jahrestage jener von der ganzen katholischen Welt mit seltener, freudiger Einmütigkeit aufgenommenen Wahl, tauchen diese schönen Erinnerungen mit besonderer Lebhaftigkeit in unserem Gedächtnis wieder auf.“

Die Absender hoffen durch ihre Gratulation dem Heiligen Vater Freude zu bereiten.

E. W.

Lichtbilder-Serie über die mexikanische Kirchenverfolgung.

Bekanntermassen besteht von seite katholischer Vereine ständige Nachfrage nach Lichtbilderserien religiösen und profanen Inhaltes. Für den einzelnen Seelsorgspriester gestaltet sich aber die Beschaffung solcher Serien zu kostspielig. Ausserdem können die Bilder an ein und demselben Ort nur in grösseren Zeitabständen Verwendung finden. Mancherorts hat man sich nun durch gegenseitiges Ausleihen beholfen; anderswo haben mehrere Geistliche gemeinsam die Anschaffung besorgt. Da fragt man sich nun: „Wäre es nicht rentabler, eine einheitliche Lichtbilderzentrale für die ganze katholische Schweiz ins Leben zu rufen?“ Wie wir hören, sollen denn bereits einleitende Schritte dazu gemacht worden sein. Gewiss sind heutzutage die breiten Massen mehr auf das Kino eingestellt. Daneben hat aber das ruhige Lichtbild immer noch seinen Platz und erobert ihn immer mehr zurück, je mehr das Publikum durch den ewigen Film abgestumpft wird. Was wirklich schöne Serien von Lichtbildern in belehrender und erbauender Hinsicht zu wirken vermögen, beweist beispielsweise eine Lichtbilder-Serie über Mexiko, die uns von HHerrn Kaplan Galliker in Meggen gütigst zur Verfügung gestellt wurde. Bei der raschen Abwicklung eines Films wird es sich nie und nimmer erreichen lassen, ein zusammenfassendes Bild über Land und Leute, kirchliche und politische Verhältnisse in nachhaltiger Wirkung zu bieten, wie das beim Lichtbilde der Fall ist, das naturgemäss seine Ruhepunkte hat. Gerade diese Lichtbilder-Serie über Mexiko wird zum lauten und wirksamen Protest gegen die „Verschwörung des Schweigens“ in der mexikanischen Kirchenverfolgung und hinterlässt beim Publikum einen nachhaltigen Eindruck. Es ist nur zu wünschen, dass sie in zahlreichen katholischen

Vereinen zur Vorführung gelangt. Eine beigelegte Vortragsskizze sowie besonders ein eingehendes Inhaltsverzeichnis leistet dabei vorzügliche Dienste.

C. K.

Kirchen-Chronik.

Luzern. Abbau des Staatskirchenrechts. In seiner Sitzung vom 27. Februar behandelte der Grosse Rat die Revision des Gesetzes vom 27. September 1872 über die Abtretung von Kollaturrechten an die Kirchgemeinden. In diesem Gesetze wird bestimmt, dass die von der Regierung hinsichtlich 55 Pfründen ausgeübten Kollaturrechte (eigentlich Präsentationsrechte) an die Kirchgemeinden übergehen können und ebenso die im Besitze von andern Personen befindlichen Patronatsrechte; einmal an die Kirchgemeinden abgetreten, seien diese Rechte aber unveräusserlich. Von einem Mitspracherecht des Bischofs bei diesem Handel ist im Gesetze mit keinem Worte die Rede, obwohl schon das alte kanonische Recht und ebenso der Codex iuris canonici der Grundverfassung der Kirche gemäss dem Bischof ein primäres Recht zur Besetzung der Pfründen seiner Diözese zuspricht (Can. 147, 152, 455 etc.).

Gegen die Stimmen der liberalen Partei wurde nun von der konservativen Mehrheit des Grossen Rates das Revisionsgesetz angenommen, durch das das Gesetz von 1872 in wesentlichen Punkten geändert wird. Die mit dem kanonischen Recht in Widerspruch stehenden §§ 1, 4, Abs. 2, 5 und 7 (s. Luzernische Gesetzgebung, I. Band, S. 159) werden abgeschafft und in einem neuen Paragraphen bestimmt, dass die Abtretung von Kollaturrechten der Zustimmung des Bischofs bedarf (vgl. Can. 1453).

Bezeichnend ist, dass diese Revision eines josephinischen Gesetzleins die liberale Partei zu einer eigentlichen Kulturkampfkampagne aufrief. Vorkämpfer der Liberalen, die der Unschuld vom Lande gegenüber sich so gern als Auch-Katholiken aufspielen, war der — Altkatholik Fürsprech Graber. Man lief, wie schon in der Novembersession 1928, noch einmal Sturm gegen das päpstliche Privileg vom 11. Juni 1926 (s. Kirchenzeitung 1926, Nr. 28), durch das die sehr fragwürdige Kollaturpraxis der Regierung rechtlich saniert, die Präsentation aber an einen Dreivorschlag des Bischofs gebunden und als Bedingung der Fortdauer dieses Privilegs u. a. eben die Revision des Gesetzes von 1872 verlangt wird.

Der Angriff der Liberalen wurde vom Kultusdirektor Dr. Sigrüst, der von mehreren Ratsmitgliedern brillant sekundiert wurde, abgeschlagen. Die konservative Partei ging dann zum Gegenangriff über und stellte das Postulat auf, dass auch die übrigen obsoleten staatskirchlichen Gesetze revidiert werden sollen, welches Postulat dann selbst von den Liberalen akzeptiert wurde. Ihre Parade wurde so zur Chamade.

Aargau. Schule und Religionsunterricht. Am 25. und 26. Februar kam im Aargauer Grossen Rat das neue Schulgesetz in zweiter Lesung zur Beratung. Im Gegensatz zum Entwurf der ersten Lesung, der bestimmte, dass der Religionsunterricht Sache der Konfessionen und ihm zwei Wochenstunden in Schulplan und Schulhaus einzuräumen sei, wurde nun auf Antrag der Evangelischen Volkspartei, die das Begehren der evangelischen Synode vertrat, von der liberal-sozialistischen Mehrheit des Rates

die konfessionslose, durch den Lehrer erteilte Religionslehre als obligatorisches Schulfach beschlossen. Den Kirchgemeinden und landeskirchlichen Religionsgenossenschaften sind zur Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht innerhalb der ordentlichen Schulzeit zwei Stunden pro Woche und Schulabteilung einzuräumen und geeignete Lokale zur Verfügung zu stellen. In einem fernern Paragraph wird ausdrücklich festgelegt: „Der Kanton unterhält nur politisch und konfessionell neutrale Schulen.“ Dieser Paragraph, der eine eigentliche Provokation des katholischen Volksteils darstellt, wurde ebenfalls von der geschlossenen Mehrheit der Freisinnigen, Bauernpartei, Sozialisten und der evangelischen Volkspartei gegen die Katholisch-Konservativen angenommen. — Die sog. „evangelische“ Volkspartei hat bei dieser Schuldebatte eine traurige Rolle gespielt. Die protestantischen Pfarrer im Rate traten für die konfessionslose Religionslehre durch die Lehrer ein. Aus Bequemlichkeit oder aus Unglaube? Pfarrer, die sich selbst zur Erteilung von Religionsunterricht als unfähig erklären, sollten abdanken, schon nur aus purem Anstand. — Die Debatte im Grossen Rat hat wieder bewiesen, dass der katholische Volksteil allein noch der Hort der Religion ist. Da bei der weiteren Beratung des Schulgesetzes die Sozialisten nach Annahme des obligatorischen Kadettenunterrichts durch die Mehrheit des Rates ihr Desinteressement am Schulgesetz erklärten und ostentativ die Sitzung verliessen, so ist wohl das Schicksal des neuen Schulgesetzes bei der Volksabstimmung entschieden.

Persönliche Nachrichten.

H.H. Fridolin Roos, Vikar in Willisau, wurde zum Pfarrer von Doppleschwand gewählt und zum Pfarrer von Marbach (St. Gallen) H.H. Burger, Pfarrer in Heiden.

H.H. Sylvain Berset, Pfarrer in Estavannens, wurde zum Pfarrer von Torny-le-Grand ernannt und H.H. Georges Montant, Vikar in Genf, zum Pfarrer von Vallorbe.

V. v. E.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1928:

	Uebertrag: Fr. 258,509.38
Kt. Aargau: Gabe von der Reuss 540; Boswil, Hauskollekte 400; Mu.i, Nachtrag 50; Schupfart 40; Zurzach Hauskollekte, II. Rate 400; Wohlen, Hauskollekte 536; Fislisbach, Sammlung 315; Gebensdorf Hauskollekte, I. Rate 250; Menziken 26.20	2,557.20
Kt. Baselland: Birsfelden, Hauskollekte	800.—
Kt. Baselstadt: Basel, St. Klara, II. Rate 600; Basel, Marienkirche, a) Kirchenopfer 710, b) Extragabe von Ungenannt 200; Basel, St. Anton 462.15	1,972.15
Kt. Bern: Laufen	422.—
Kt. Freiburg: Durch bischöfliche Kanzlei, Beiträge aus dem Kanton	28,198.50
Kt. Glarus: Niederurnen, Hauskollekte 320; Näfels, IV. Rate 100	420.—
Kt. Luzern: Knutwil, Hauskollekte 300; Horw, Nachtrag 20; St. Urban, Nachtrag 20; Ruswil, Hauskollekte 1900; Luthern, Hauskollekte, I. Rate 400; Richenthal 290	2,930.—
Kt. Neuenburg: Durch bischöfliche Kanzlei, Beiträge aus dem Kt. Neuenburg	1,594.45
Kt. Nidwalden: Emmetten	75.—
Kt. Schwyz: Steinen, Hauskollekte 430; Küssnacht, Hauskollekte, I. Rate 1,000; Reichenburg, Hauskollekte, Nachtrag 35	1,465.—
Kt. Solothurn: Schönenwerd	320.—

Kt. St. Gallen: Tübach, Pfarrei und Kloster	Fr.	315.—
Kt. Tessin: Bellinzona, deutsche Kolonie	"	110.—
Kt. Thurgau: Bussnang, Hauskollekte 200; Münsterlingen 45	"	245.—
Kt. Uri: Gurtellen 275; Wyler 110	"	385.—
Kt. Waadt: Durch bischöfliche Kanzlei, Beiträge aus dem Kt. Waadt	"	3,807.40
Kt. Wallis: Sitten, Gabe von Ungenannt, durch P. Heliodor 100; Erschmatt 6.30; Staldenried 29	"	135.30
Kt. Zürich: Grafstall, Sammlung, II. Rate 90; Wallisellen Hauskollekte 420	"	510.—
Kt. Zug: Cham-Hünenberg, Hauskollekte (dabei Legat von Herrn J. Hausheer, Asyl 500, Filiale Niederwil 1,410 (dabei aus einem Trauerhause 500, Filiale St. Wolfgang 150; Institut Heilig-Kreuz 100 und Kloster Frauenthal 100) 6,300; Zug, Nachtrag 5	"	6,305.—
Total:	Fr	311,076.38

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1928:

	Uebertrag:	Fr. 78,785.98
Kt. Freiburg: Legat des Herrn François Pittet in La Joux	"	2,000.—
Legat des Herrn J. J. Robatel in Prex-vers-Noréaz	"	1,000.—
Kt. St. Gallen: Vergabung von Ungenannt im Kt. St. Gallen, mit Nutzniessungsvorbehalt	"	2,000.—
Total:	Fr.	83,785.98

Zug, den 15. Februar 1929.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer.**

NB Die Hochw. Pfarrämter werden gebeten, die noch **ausstehenden Beiträge pro 1928** demnächst einzusenden, wegen bevorstehendem Rechnungsabschluss.

Rechtschaffene religiöse

Tochter

gesetzten Alters, bewandert in allen Hausgeschäften sowie Gartenarbeiten, sucht selbständige Stelle zu einem geistlichen Herrn.

Adresse zu erfragen unter N. U. 276 bei der Expedition.

Empfehlenswerte **Tochter** von 16 Jahren, die eine Haushaltungsschule besucht hat, sucht Stelle als

Volontärin

in einen Pfarrhof der deutschen Schweiz. Eintritt April/Mai.

Auskunft erteilt L. Cattin Pfarrer, Montfaucon (Berner Jura).

ORGEL zu verkaufen.

Zur Besichtigung u. Offerte ladet ein: Die Kirchenverwaltung Buchrain.

Messweine

Traminer-Weisswein

Traminer-Riessling

courante Tischweine, prima Qualität, preiswürdig empfehlen der hochw. Geistlichkeit

Landolt-Hausers Söhne, Wein-Import, Glarus. Beidigte Messweinieteranten.

Restaurierung

von alten, schadhaften Gemälden, sowie Neuausführung von kirchlichen Gemälden, Porträts, Landschaften, in allen Techniken, nach selbständigen Entwürfen, ferner die Anfertigung von farbigen Entwürfen zu Glasgemälden in gediegen künstlerischer Ausführung, auch kirchliche Dekorationsmalerei und Vergoldung übernimmt zu billigsten Preisen

August Müller (g.i. Warth.) akademisch geb. Kunstmaler in Wil, Kt. St. Gallen.

Beste Referenzen stehen zu Diensten.

Neuerscheinungen

Karl Adam: Christus und der Geist des Abendlandes.

Fr. 1.90. (Bücherei des kath. Gedankens, Band I.)

P. Chr. Bauer: Der hl. Johannes Chrysostomus und seine Zeit.

Band I Antiochien. Gebunden Fr. 15.—.

Schulentlassungs-Broschüren.

Verlangen Sie eine Auswahlendung.

BUCHHANDLUNG

RÄBER & CIE. - LUZERN

Die römisch-kath. Kirchengemeinde Olten

schreibt die Stelle eines

Organisten u. Chordirektors

aus. Anmeldungen mit Gehaltsansprüchen sind bis 15. März an das Pfarramt zu richten, woselbst jede gewünschte Auskunft erteilt wird.

DER KIRCHENRAT.

ALLE BÜCHER

GEBR. J. & F. HESS
BASEL 1



Kirchenbedarf LUZERN

J. STRÄSSLE
Winkelriedstr. 27 Tel. 3318

Drucksachen liefern billigst Räder Cie.

Kellereien Hotel Raben

Luzern

Depositär für die Weine aus der

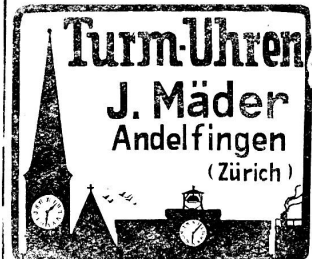
Abtei Muri-Gries-Bozen.

Allein-Verkauf in der Zentral-Schweiz für die Weine aus der Kgl. Ungar. Staatskellerei Bucafok.

Bekannt für gewissenhafteste Bedienung.

Für Hochzeiten und Anlässe schöne Säle.

Besitzer: C. Waldis.



Komplette Tabernakel-Cassetten

nach gegebenen u. eigenen Entwürfen

Kelch- und Archiv-Schränke

Ein mauer-Cassetten

liefert in feiner Ausführung. Außerst billige Berechnung

A. Griesemer-Gisler,

Bau- und Kunstschlosserei

ALTDORF.



Venerabili clero

Vinum de vite merum ad ss. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus

Karthaus-Bacher

Schneidersch. Lucerna

Rauchfasskohlen

von langer Brenndauer.

Weihrauch

extra zum Gebrauche für diese Kohlen präpariert.

Anzündwachs

tropffrei, bewährter Artikel,

Anzünder dazu

mit Löschhorn, liefert

Ant. Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien

Luzern.

Wir empfehlen

Karwochen-Büchlein

für die Jugend und das katholische Volk

von Katechet A. Räber

27. und 28. Auflage.
Kartoniert 90 Cts., ab 6 Exemplare 80 Cts.
Gebunden Fr. 1.50

*

Dieses Büchlein führt in vorzüglicher Weise, das Volk in Sinn und Geist der Karwoche ein. Es bietet die Uebersetzung der liturgischen Gebete und eine knappe, aber lichtvolle Erklärung der kirchlichen Karwochenzeremonien.

*

Durch Jede Buchhandlung

Verlag Räber & Cie., Luzern

Religiös gesinnte Töchter, die sich der **Kranken-Mütter- und Kinder-Pflege** widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

Kirchlich approb. kath. Pflegeverein im Sinne von
Can. 707 des C. J. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.**ORGELBAU**

A. - G.

WILLISAU

MODERNSTE UND BESTEINGERICHTETE
ORGELBAUANSTALT DER SCHWEIZ
VERLANGEN SIE KOSTENVORSCHLÄGE

ADOLF BICK

Altbekannte Werkstätten für

Kirchliche GoldschmiedekunstGegr. 1840 **WIL ST. GALLEN**
empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.
Zeugnisse erster kirchlicher Kunstauctoritäten.

**Offene Qualitäts-Weine**
weiss und rot**Wess-, Tisch- und Krankenweine**

Import direkt von den Produzenten selbst
Bordeaux, Burgunder, Tiroler, Veltliner, Spanier, O'Italiener
C'ianti rot, weiss süss, etc.

Fuchs-Weiss & Co., Zug
beidigt für Messwein-Lieferungen seit 1903.

Kollegium Maria Hilf, Schwyz

Studienanstalt der hochwürdigsten Bischöfe
von Chur, St. Gallen und Basel.

Siebenklassiges **Gymnasium** (zwei Jahre Philosophie) — Sechsklassige
technische Schule (Obere Realschule) — Vierklassige **Handelsschule**.

Nach Ostern Eröffnung einer zweiklassigen **Sekundarschule** und eines **Vorkurses** für Schüler, welche dann im Oktober die erste Klasse obgenannter drei Abteilungen besuchen wollen. — Anmeldungen nimmt entgegen **Das Rektorat**.

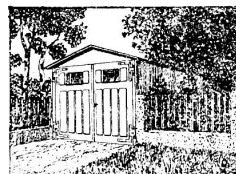
Messkleider, Rauchmäntel u. s. w.

offeriert zu vorteilhaften Preisen

Frau Jans-Wey, Paramentenschneiderin, **Ballwil**, Kt. Luzern.
Reichhaltige Musterauswahl (Schweizertabikat)

Auto-Garagen

doppelwandig, heizbar, demontabel,
seit 15 Jahren bewährte Bauart



	Länge cm	Breite cm	Höhe cm	Preis Fr.
Nr. 1	360	240	250	900.—
Nr. 2	480	240	250	1100.—
Nr. 3	480	300	250	1200.—
Nr. 4	600	300	250	1400.—

Preise ab Fabrik — Lieferbar sofort

Nähere Auskunft durch

Eternit A.-G., Niederurnen**Internat. Kollegium „Don Bosco“
Maroggia-Lugano**

Italienischer Vorkurs für Junge und Erwachsene

Das ganze Jahr geöffnet. :: Pension von Fr. 120.— an

CLICHÉS 

ALLER ART LIEFERT **F. SCHWITTER**
BASLER CLICHÉ-FABRIK
ALLSCHWILERSTR. 46 BASEL TELEPHON: 5645

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen in anerkannt guter Qual

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten**Die Charwochengesänge**

von Hochw. Herrn J. Elsener,
Chordir. erscheinen in 2. Auflage.
Vatic. Ausgabe der notwendigsten
Gesänge v. Palmsonntag bis Ostern.
Moderne Noten, der Anhang enthält
12 vierstimmige Lieder. Sehr prak-
tisch und beliebt.

Verlag: **Hans Willi, Cham.**